Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Satzung für das Bamberger Centrum für Empirische Studien/ Bamberg Center for Empirical Studies (BACES) Vom 15. September 2011

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-37.pdf)

Inhaltsverzeichnis

∬ 1 Rechtsstellung	
§ 2 Aufgaben	3
	3
§ 4 Leitung	4
§ 5 Geschäftsführung	5
§ 6 Wirtschaftsplan	5
§ 7 Jahresbericht	6
§ 8 Evaluierung	6
§ 9 In-Kraft-Treten	6

Auf Grund von Art. 19 Abs. 5 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 51 Abs. 4 Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung:

§ 1 Rechtsstellung

Das Bamberger Centrum für Empirische Studien/Bamberg Center for Empirical Studies (BACES) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg nach Art. 19 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG und § 51 Abs. 4 Grundordnung.

§ 2 Aufgaben

- 1 Das BACES erbringt wissenschaftliche Dienstleistungen und leistet hierdurch einen Beitrag zur Förderung empirischer Studien aller an der Universität vertretenen Fachrichtungen. Sein Leistungsspektrum umfasst in erster Linie die Durchführung standardisierter Umfragestudien nach wissenschaftlichen Maßstäben.

 2 Darüber hinaus übernimmt das BACES weitere Forschungsaufgaben auf verschiedenen Gebieten, zu denen u. a. Methodenberatung sowie Datenbeschaffung, -archivierung und -analyse gehören.
- (2) Die Übernahme weitergehender oder die Intensivierung bestehender Aufgaben erfolgt in Absprache mit der Universitätsleitung.

§ 3 Nutzung

(1) Alle Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und Studierende in Masterstudiengängen können die Dienstleistungen für empirische Projekte gegen Erstattung der für den konkreten Auftrag anfallenden Kosten in Anspruch nehmen.

- (2) Soweit eine Beauftragung durch die Universitätsleitung, den Senat oder den Universitätsrat erfolgt, ist die Dienstleistung kostenfrei.
- (3) Übersteigt die Nachfrage die vorhandenen personellen Kapazitäten, entscheidet die Leitung des BACES über die Reihenfolge der Auftragsausführung entsprechend der von den Auftraggebern und Auftraggeberinnen benannten Prioritäten, gegebenenfalls nach Weisung der Universitätsleitung.
- ¹Auftraggeber und Auftraggeberinnen, die nicht Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sind, können die Dienstleistungen des BACES gegen Kostenerstattung in Anspruch nehmen, soweit unter Beachtung von Absatz 2 freie Kapazitäten verfügbar sind. ²Projekte der in Absatz 1 Genannten haben grundsätzlich Vorrang vor Aufträgen von außerhalb der Universität.
- (5) Alle Dienstleistungen können nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Ressourcen in Anspruch genommen werden.

§ 4 Leitung

- (1) ¹Das BACES wird von einem Professor bzw. einer Professorin, der oder die über einschlägige fachliche Expertise im Bereich empirischer Forschung verfügt, geleitet. ²Er oder sie wird von der Universitätsleitung zum Direktor bzw. zur Direktorin bestellt. ³Die Bestellung kann widerrufen werden.
 - (2) Er oder sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind.
 - (3) Er oder sie bestellt eine hauptberuflich an der Einrichtung tätige Person zum stellvertretenden Direktor bzw. zur stellvertretenden Direktorin.
 - (4) Die Bestellung zum Direktor bzw. zur Direktorin begründet keinen Anspruch auf eine gesonderte Vergütung.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Auf Vorschlag des Direktors bzw. der Direktorin setzt die Universitätsleitung einen hauptamtlichen Geschäftsführer bzw. eine hauptamtliche Geschäftsführerin ein, der bzw. die das Zentrum verantwortlich nach außen vertritt und die laufenden Geschäfte im Rahmen der vom Direktor bzw. der Direktorin festgelegten Richtlinien und Grundsätze bzw. nach Einzelanweisung führt.
- ¹Er bzw. sie ist für den Einsatz der dem BACES zugeordneten Sach- und Investitionsmittel, für die technischen Einrichtungen und das dort tätige Personal, soweit ihm bzw. ihr das diesbezügliche Weisungsrecht unbeschadet der Verantwortung und Zuständigkeit der Universitätsleitung bzw. des Kanzlers oder der Kanzlerin durch den Direktor bzw. die Direktorin übertragen wurde, verantwortlich. ²Ein Anspruch auf besondere Vergütung wird durch die Übertragung der Aufgaben nicht begründet.
- (3) Zu den wahrzunehmenden Aufgaben gehören insbesondere:
 - die Abwicklung, Koordination und Priorisierung der Auftragsbearbeitung in Absprache mit der Leitung,
 - die Erstellung der jeweiligen Kostenabrechnungen gegenüber den Auftraggebern und Auftraggeberinnen,
 - regelmäßiger Bericht an die Leitung.

§ 6 Wirtschaftsplan

(1) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin erstellt einen Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Jahr, der eine Übersicht über alle dem Zentrum voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel und die erwarteten Ausgaben enthält; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

¹Für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans gelten die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung - BayHO - (BayRS 630-1-F). ²Die Universitätsleitung kann Rechnungslegung nach diesen Vorschriften verlangen.

§ 7 Jahresbericht

Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin legt dem Direktor bzw. der Direktorin einmal jährlich einen Jahresbericht über die Aktivitäten vor, der wiederum Grundlage für die jährliche Rechenschaftslegung der Leitung gegenüber der Universitätsleitung ist.

§ 8 Evaluierung

¹In Abständen von höchstens fünf Jahren findet eine Evaluierung des Zentrums durch zwei externe Gutachter oder Gutachterinnen statt. ²Die Gutachter und Gutachterinnen bestellt die Universitätsleitung im Einvernehmen mit dem Direktor oder der Direktorin.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

7

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bam-

berg vom 20. Juli 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbin-

dung mit Art. 19 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG und Art. 51 Abs. 4 der Grundordnung.

Bamberg, 15. September 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 15. September 2011 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag bekannt gemacht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. September 2011.